

Bekanntmachung

Genehmigung der 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saerbeck gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 1. September 2022 gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 G vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), die 37. Änderung des Flächennutzungsplans mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Der Rat beschließt die 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saerbeck bestehend aus Planzeichnung mit Festsetzungen und Begründung einschließlich Umweltbericht in der vorliegenden Form gemäß § 5 BauGB. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 6 BauGB einzuholen und die Flächennutzungsplanänderung in Kraft zu setzen.

Genehmigung:

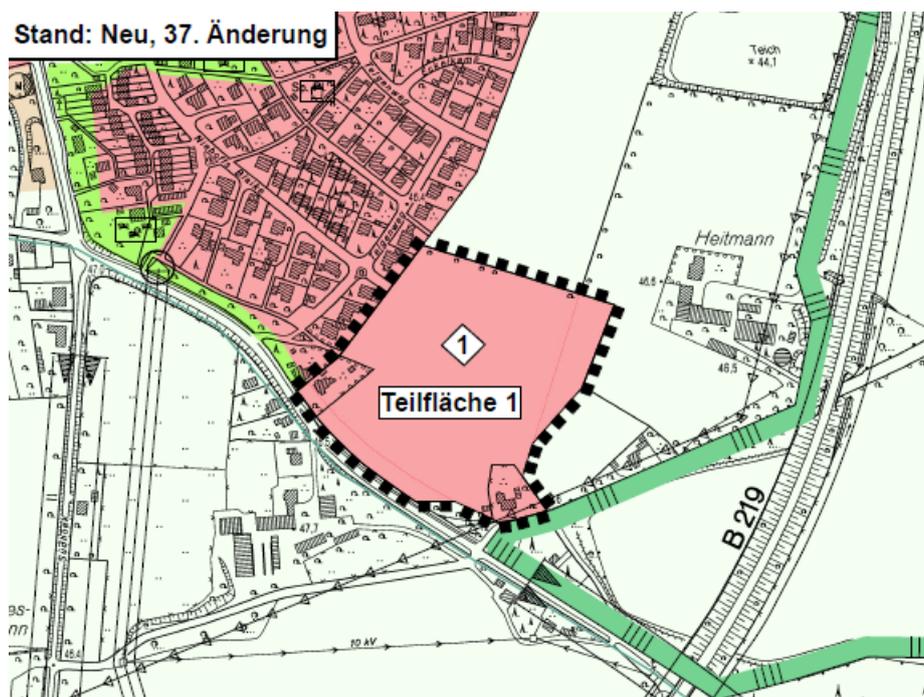
Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 16. Januar 2023 – Az. 35.02.01.700-020/2022.0002 die 37. Änderung des Flächennutzungsplans mit folgendem Wortlaut genehmigt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Saerbeck am 1. September 2022 beschlossene 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Saerbeck.

Die Genehmigung wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck in der jeweils derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

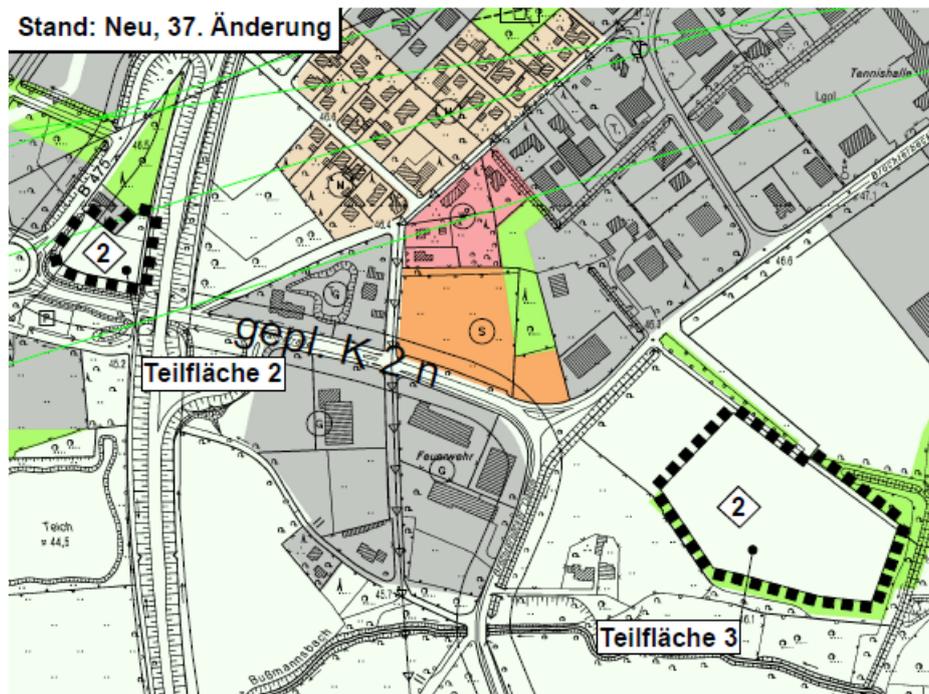
Mit dieser Bekanntmachung wird die 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saerbeck rechtswirksam.

Die von der 37. Änderung des Flächennutzungsplans betroffenen 5 Teilflächen sind in nachfolgenden Planausschnitten des Flächennutzungsplans mit einer breiten Punktlinie umrandet dargestellt:

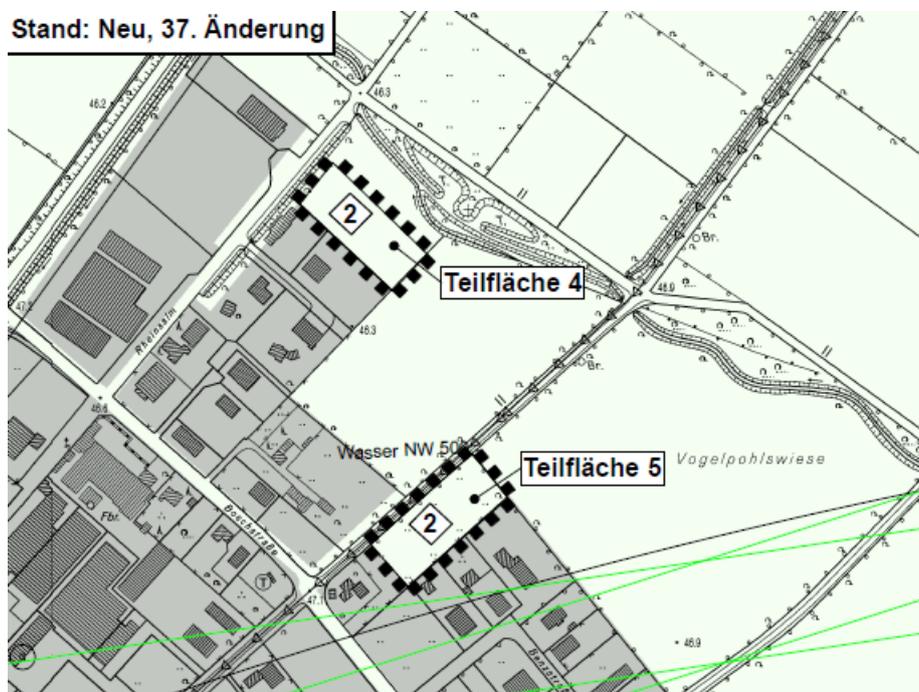


Die derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Teilfläche 1 liegt südöstlich von Saerbeck und schließt dort entlang der Westladbergener Straße an den bestehenden Siedlungsbereich an. Mit der Planänderung wird die Entstehung eines Wohngebietes planungsrechtlich vorbereitet.

Für die Ausweisung der neuen Wohnbauflächen müssen Bauflächen aus verschiedenen Plangebieten in insgesamt gleicher Flächengröße als Tauschflächen zurückentwickelt und dem Freiraum wieder zugeführt werden. Diese gewerblichen Bauflächen im Bereich Schulkamp sind in den vier folgenden Änderungsbereichen (Teilflächen 2 bis 5) dargestellt:



Teilfläche 2: Gemarkung Saerbeck Flur 20, Flurstücke 328, 329 und 375 teilweise, Teilfläche 3: Gemarkung Saerbeck, Flur 24, Flurstücke 16, 17 teilweise, 18, 52, 60.



Teilfläche 4: Gemarkung Saerbeck, Flur 20, Flurstück 79 teilweise, Teilfläche 5: Gemarkung Saerbeck Flur 20, Flurstück 188.

Einsichtnahme:

Die 37. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a BauGB, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wur-

den, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann nach Terminvereinbarung während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, Telefon 02574/89 205 oder 89-206, oder auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Buergerinfo/Planen-und-Bauen/Bebauungsplaene/Rechtskraeftige-Bauleitplaene-und-sonstige-Satzungen.htm> eingesehen werden. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs (§ 214 BauGB) werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Nach § 7 Abs. 6 der GO NW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, 1. Februar 2023

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez.
Dr. Lehberg